

Dienstleistung statt Zeitarbeit

Zeitarbeit gilt den einen als Weg zur Flexibilität der Arbeitsorganisation und den anderen als Gefahr für das Normalarbeitsverhältnis, als Einstieg in das Prekariat. Gesetzliche Rahmenbedingungen für Zeitarbeit werden demnächst verschärft; eine Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist in Arbeit. Zugleich hat das Bundesarbeitsgericht den Betriebsräten eine neue Waffe gegen den Einsatz von Zeitarbeitnehmern in die Hand gegeben (Az.: 7 ABR 3/09). Jeder Arbeitgeber muss auch beim Einsatz von Zeitarbeitnehmern prüfen, ob er auf gerade diesem Arbeitsplatz einen Schwerbehinderten einsetzen kann und hierzu ein kompliziertes Verfahren unter Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit durchführen – andernfalls kann der Betriebsrat die Arbeitsaufnahme durch den Zeitarbeiter verhindern. Darüber lässt sich trefflich streiten.

Von sozialpolitischen Steuerern wenig bedacht sind die erwartbaren Ausweichreaktionen des Marktes. Wird die Zeitarbeit erschwert, so öffnen sich Überlaufventile in andere Formen arbeitsteiligen Wirtschaftens. Industriedienstleister bieten eine der Zeitarbeit durchaus ähnliche Leistung an: Sie führen bestimmte Dienstleistungen im Einsatzbetrieb aus – von einfachen Reinigungstätigkeiten bis hin zu komplexen maschinentechnischen Instandhaltungen oder Sicherheitsüberprüfungen. Solche Dienstleister tragen gegenüber ihren Arbeitnehmern die volle und alleinige Arbeitgeberverantwortung: Sie steuern deren Arbeitseinsatz selbst und sind dem Einsatzbetrieb nur durch Werk- oder Dienstvertrag verbunden. Industriedienste leisten, was Zulieferer auf der Produktionsseite tun: Sie übernehmen Teilaufgaben des Hauptunternehmens und führen diese selbständig aus. Zeitarbeit ist das nicht; alleiniger Arbeitgeber ist der Dienstleister. Der Betriebsrat des Einsatzbetriebes hat für die Vergabe solcher Aufträge keine Zustimmungsrechte und für die Arbeitnehmer des Dienstleisters auch keine Mitbestimmungsrechte, gerade weil der Stammarbeitgeber keine Rechte gegenüber den Fremdfirmenkräften ausübt.

Erwarten dürfen wir also eine Zunahme und Professionalisierung der Industriedienstleistung – übrigens gerade durch Zeitarbeitsunternehmen, die ihr Leistungsangebot nur geringfügig ausweiten müssen. Das ist kein „Getrickse“, sondern eine wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeit, die gerade durch die arbeitsrechtliche Lastenverschiebung vom Staat interessant gemacht wird.

Auch eine Kombination von Industriedienstleistung und Zeitarbeit ist möglich: Der autonome Industriedienstleister dann neben eigenen Stammkräften auch entlehnte Arbeitnehmer einsetzen, solange er nur selbst die Dienstleistung eigenverantwortlich steuert. Den Auftraggeber und seinen Betriebsrat geht das nichts an. Beim Industriedienstleister gibt es meist keinen Betriebsrat und auch keinen Tarifvertrag. Skurrilerweise hat bislang nur die IG Bau einen solchen Tarifvertrag abgeschlossen, obschon ihr für jede maschinentechnische Dienstleistung, also alles was die bloße Maschinenreinigung übersteigt, jede Tarifzuständigkeit fehlt. Und damit ist für unsere Sozialingenieure die nächste Baustelle eröffnet – wenigstens ihre Beschäftigung bleibt sicher und unprekär.

Volker Rieble lehrt Arbeitsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4. / 5. Dezember 2010, Nr. 283